

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. September 1983	Nummer 43
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
75	26. 8. 1983	Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	389

75

Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 26. August 1983

Aufgrund des § 32 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1091) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Erhebung und Bezahlung sowie Marktwertberechnung

- § 1 Entstehung des Feldesabgabeanpruchs; Feldesabgabeerklärung; Feldesabgabeentrichtung
- § 2 Entstehung des Förderabgabeanpruchs; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung; Abschlagszahlung
- § 3 Form und Inhalt der Erklärungen

- § 4 Berichtigung von Erklärungen
- § 5 Abgabefestsetzung
- § 6 Vorbehalt
- § 7 Fälligkeit der festgesetzten Abgabe
- § 8 Säumniszuschlag
- § 9 Aufzeichnungspflicht
- § 10 Prüfung
- § 11 Verjährung
- § 12 Stundung, Niederschlagung und Erlaß
- § 13 Beitreibung
- § 14 Errechnung des Marktwertes;
Ermittlung des Bemessungsmaßstabes

Zweiter Teil
Einzelne Bodenschätze

1. Abschnitt
Feldesabgabe

- § 15 Abweichende Feldesabgabe

2. Abschnitt
Förderabgabe

1. Unterabschnitt
Erdöl

- § 16 Höhe der Förderabgabe
- § 17 Marktwert
- § 18 Befreiung von der Förderabgabe wegen Feldesbe-
handlungskosten
- § 19 Feldesbehandlungskosten
- § 20 Sonstige Befreiungen von der Förderabgabe
- § 21 Begriffsbestimmungen

2. Unterabschnitt
Erdgas und Erdölgas

- § 22 Höhe der Förderabgabe
- § 23 Bemessungsmaßstab
- § 24 Befreiung von der Förderabgabe wegen Feldesbe-
handlungskosten
- § 25 Feldesbehandlungskosten
- § 26 Sonstige Befreiungen von der Förderabgabe

3. Unterabschnitt
Schwefel

- § 27 Höhe der Förderabgabe
- § 28 Marktwert

4. Unterabschnitt
Steinsalz

- § 29 Höhe der Förderabgabe
- § 30 Marktwert

5. Unterabschnitt
Sole

- § 31 Höhe der Förderabgabe
- § 32 Marktwert
- § 33 Befreiung von der Förderabgabe

6. Unterabschnitt
Nichteisen- und sonstige Metalle

- § 34 Höhe der Förderabgabe
- § 35 Marktwert
- § 36 Befreiung von der Förderabgabe

7. Unterabschnitt
Erdwärme

- § 37 Befreiung von der Förderabgabe

8. Unterabschnitt
Steinkohle

- § 38 Befreiung von der Förderabgabe

Dritter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

Erster Teil

Erhebung und Bezahlung sowie Marktwertrechnung

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs;
Feldesabgabeerklärung; Feldesabgabentrachtung

(1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirk-
samkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschät-
zen zu gewerblichen Zwecken.

(2) Der Abgabepflichtige hat bis zum Ende des fünften
Kalendermonats nach Ablauf eines jeden Jahres nach
Wirksamkeit der Erlaubnis (Erhebungszeitraum) eine
Feldesabgabeerklärung abzugeben und zugleich die von
ihm errechnete Feldesabgabe für den Erhebungszeitraum
zu entrichten. Das Landesoberbergamt kann die Frist zur
Abgabe der Feldesabgabeerklärung auf Antrag aus drin-
genden betrieblichen Gründen des Abgabepflichtigen ver-
längern.

(3) Deckt sich der Erhebungszeitraum nicht mit dem
Kalenderjahr, so kann das Landesoberbergamt im Ein-
vernehmen mit dem Abgabepflichtigen das Kalenderjahr
als Erhebungszeitraum und für den Übergang einen am
31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres enden-
den Rumpferhebungszeitraum festsetzen.

(4) Für die Erhebung und Entrichtung von Feldesabga-
ben auf Grund von aufrechterhaltenen alten Rechten und
Verträgen im Sinne von § 149 des Bundesberggesetzes gilt
das Kalenderjahr als Erhebungszeitraum und der 1. Janu-
ar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30
Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

(5) Abweichend von Abs. 2 hat der Abgabepflichtige die
Feldesabgabeerklärung für den Erhebungszeitraum 1982
drei Monate nach Verkündung der Verordnung abzugeben
und zugleich die von ihm errechnete Feldesabgabe zu ent-
richten.

§ 2

Entstehung des Förderabgabeanspruchs;
Förderabgabevoranmeldung;
Förderabgabeerklärung; Abschlagszahlung

(1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewin-
nung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Ka-
lenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat nach Aufnahme der Ge-
winnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalen-
dervierteljahres (Vor anmeldungszeitraum) eine Förder-
abgabevoranmeldung abzugeben und zugleich die aus der
Vor anmeldung sich ergebende Zahlung als Abschlagszah-
lung auf die Förderabgabe zu entrichten. Der Abgabe-
pflichtige braucht keine Förderabgabevoranmeldung ab-
zugeben und keine Abschlagszahlung zu entrichten, wenn
die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraus-
sichtlich nicht mehr als 50 000 Deutsche Mark betragen
wird und er dies dem Landesoberbergamt bis zum 25. Tag
des ersten Vor anmeldungszeitraums anzeigt.

(3) Der Abgabepflichtige hat bis zum 30. Juni eines je-
den Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeit-
raum eine Förderabgabeerklärung abzugeben. Übersteigt
die danach vom Abgabepflichtigen für den Erhebungszeit-
raum errechnete Förderabgabe die Summe der Ab-
schlagszahlungen und die gemäß § 4 nachzuentrichtenden
Beträge, so ist zugleich der Unterschiedsbetrag nach-
zuentrichten. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 ist zugleich die er-
rechnete Förderabgabe zu entrichten.

(4) Das Landesoberbergamt kann die Frist für die Abga-
be der Förderabgabevoranmeldung und Förderabgabeer-
klärung verlängern.

T.

klärung auf Antrag aus dringenden betrieblichen Gründen des Abgabepflichtigen verlängern.

§ 3

Form und Inhalt der Erklärungen

(1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen (Erklärungen) sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern bei dem Landesoberbergamt abzugeben. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Er hat die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldungszeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind, insbesondere die Grundsätze für die Ermittlung des Marktwertes und der Befreiungstatbestände.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen zu machen und dies schriftlich zu versichern.

§ 4

Berichtigung von Erklärungen

Erkennt ein Abgabepflichtiger, daß eine von ihm abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und daß es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- und Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so ist er verpflichtet, dies dem Landesoberbergamt unverzüglich anzuzeigen und richtigzustellen. Der nachzurechtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 5

Abgabefestsetzung

(1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- und Förderabgabe wird durch schriftlichen Abgabebescheid des Landesoberbergamts festgesetzt.

(2) Gibt der Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, hat das Landesoberbergamt die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Dies gilt entsprechend, wenn bei einer Prüfung nach § 10 die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.

(3) Gibt der Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 6

Vorbehalt

Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne daß dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt wird spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist, unwirksam. Solange der Vorbehalt wirksam ist, kann die Abgabefestsetzung aufgehoben oder geändert werden.

§ 7

Fälligkeit der festgesetzten Abgabe

(1) Die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(2) Auf die festgesetzte Feldesabgabe werden der nach § 1 Abs. 2 entrichtete Betrag und ein nach § 4 nachentrichteter Betrag angerechnet. Ist die Feldesabgabeschuld höher als die Summe der anzurechnenden Beträge, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Beträgen nach § 1 Abs. 2 und § 4 entspricht, unverzüglich, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten. Ein überbezahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen erstattet.

(3) Auf die festgesetzte Förderabgabe werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Abschlagszahlungen und nach § 2 Abs. 3 und § 4 nachentrichtete Beträge angerechnet. Ist die Förderabgabeschuld höher als die Summe der anzurechnenden Beträge, so ist der Unterschiedsbe-

trag, soweit er den fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Abschlagszahlungen und Beträgen nach § 2 Abs. 3 und § 4 entspricht, unverzüglich, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zu entrichten. Ein überbezahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen erstattet.

§ 8

Säumniszuschlag

(1) Wird eine Abgabe oder eine Abschlagszahlung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf 100 Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

(2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 9

Aufzeichnungspflicht

(1) Der Abgabepflichtige hat zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, daß sie dem Landesoberbergamt oder den von ihm Beauftragten innerhalb angemessener Zeit eine Nachprüfung der Abgabeberechnung ermöglichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 10

Prüfung

(1) Das Landesoberbergamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll dem Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.

(2) Der Abgabepflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgabe von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Er kann die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn er der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit in seinen Geschäftsräumen zustimmt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Abgaben verjährt nach fünf Jahren. Durch die Verjährung erlischt der Anspruch und der von ihm abhängende Anspruch auf Zahlung von Säumniszuschlägen. Die zur Erfüllung eines verjährten Anspruchs geleisteten Zahlungen können nicht zurückgefordert werden.

(2) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung des Anspruchs wirksam geworden ist.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Frist nicht verfolgt werden kann.

(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruchs, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub oder durch Anmeldeung im Konkurs.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(6) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

§ 12

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Abgaben und Abschlagszahlungen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

§ 13

Beitreibung

Die Abgaben und Abschlagszahlungen werden im Verwaltungsverfahren vollstreckt.

§ 14

Errechnung des Marktwertes;
Ermittlung des Bemessungsmaßstabes

(1) Der Marktwert für Bodenschätze im Sinne von § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes wird vom Landesoberbergamt errechnet und dem Abgabepflichtigen mitgeteilt. Die Marktwertberechnung bedarf keiner Begründung.

T. (2) Der Abgabepflichtige hat dem Landesoberbergamt bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Errechnung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 9 sowie § 10 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der Abgabepflichtige kann von der Mitteilungspflicht befreit werden, wenn die Errechnung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die

1. Bodenschätze importieren,
2. Bodenschätze verkaufen,
3. Verkaufsprodukte aus Bodenschätzen herstellen,

sind verpflichtet, dem Landesoberbergamt Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Errechnung des Marktwertes erforderlich ist.

(4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte.

(5) Für die Ermittlung eines abweichenden Bemessungsmaßstabes gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bundesberggesetz gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

Zweiter Teil

Einzelne Bodenschätze

1. Abschnitt

Feldesabgabe

§ 15

Abweichende Feldesabgabe

(1) Die Feldesabgabe beträgt ab 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 für Erlaubnisse auf Erdöl, Erdgas, Braunkohle, Kalisalz, Steinsalz und Sole im ersten Jahr nach der Erteilung 40 DM je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 40 DM bis zum Höchstbetrag von 200 DM je angefangenen Quadratkilometer.

(2) Der Betrag der Feldesabgabe erhöht sich ab 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 für Erlaubnisse auf Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Wolfram, Kobalt, Molybdän, Arsen, Nickel, Gold, Silber, Uran und Thorium für das dritte Jahr nach der Erteilung auf 120 DM, für das vierte Jahr auf 160 DM und für die folgenden Jahre auf 200 DM je angefangenen Quadratkilometer.

2. Abschnitt

Förderabgabe

1. Unterabschnitt

Erdöl

§ 16

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 32 vom Hundert des Marktwertes.

§ 17

Marktwert

(1) Der Marktwert für Erdöl berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Preise in DM/t, die für freigehandeltes, im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenes raffineriefähiges Erdöl einer Gruppe erzielt worden sind. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Rohöle gebildet worden sind.

(2) Das Erdöl wird folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe	Dichte in g/cm ³ bei 15° Celsius
1	0,839 und kleiner
2	0,840 bis 0,859
3	0,860 bis 0,869
4	0,870 bis 0,879
5	0,880 bis 0,899
6	0,900 und größer
	unabhängig von der Dichte
7	2 vom Hundert Schwefel und mehr

§ 18

Befreiung von der Förderabgabe
wegen Feldesbehandlungskosten

Für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 wird der Abgabepflicht von der Förderabgabe in Höhe des sich aus den §§ 16 und 20 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den Marktwert nicht übersteigen. Übersteigende Beträge können den Feldesbehandlungskosten des Erdölfeldes innerhalb der folgenden drei Erhebungszeiträume hinzugerechnet werden.

§ 19

Feldesbehandlungskosten

Feldesbehandlungskosten sind die in einem fördernden Erdölfeld anfallenden Kosten für

1. Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich der anteiligen Energiekosten der Förderpumpen für den horizontalen Transport,
2. Aufbereitung zur Herstellung eines raffineriefähigen Rohöles,
3. transportbedingte Lagerung und Versand bis einschließlich Übergabestation,
4. Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers
 - a) bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder
 - b) ausschließlich durch Versenkung in einen bereits aufnahmefähigen Schluchohorizont mit Ausnahme der Kosten für Aufschluß- und Fehlbohrungen

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 vom Hundert der unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Kosten.

§ 20

Sonstige Befreiung von der Förderabgabe

(1) Der Abgabepflichtige wird von der 10 vom Hundert des Marktwertes übersteigenden Förderabgabe befreit, die auf Erdöl entfällt, das aus

1. Totöllagerstätten,
2. auflässigen Lagerstätten,
3. Teufenbereichen von mehr als 4000 m gefördert wird.

(2) Der Abgabepflichtige wird von der 10 vom Hundert des Marktwertes übersteigenden Förderabgabe befreit, die auf Erdöl entfällt, das mit Hilfe von Tertiärverfahren unter Zuführung von Energie zusätzlich gefördert wird.

(3) Der Abgabepflichtige wird von der 15 vom Hundert des Marktwertes übersteigenden Förderabgabe befreit, die auf Erdöl entfällt, das mit Hilfe von Tertiärverfahren unter Zugabe von Chemikalien zusätzlich gefördert wird.

(4) Der Abgabepflichtige wird von der 22 vom Hundert des Marktwertes übersteigenden Förderabgabe befreit, die auf Erdöl entfällt, das mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich gefördert wird.

(5) Die Befreiung beginnt mit Aufnahme der Förderung und wird bis zum 31. Dezember 1987 gewährt.

§ 21

Begriffsbestimmungen

Im Sinne des § 20 sind

1. Totöllagerstätten:

Lagerstätten von hochviskosem Erdöl mit geringer oder ohne Lagerstättenenergie;

2. auflässige Lagerstätten:

Lagerstätten, aus denen die Förderung eingestellt worden ist und die neu aufgeschlossen werden müssen. Lagerstätte ist jeder Horizont mit förderfähigen Schichten. Als Lagerstätte gilt auch ein in sich abgegrenzter Lagerstattenteil;

3. Tertiärverfahren:

Verfahren zur Verbesserung des Entölungsgrades von Lagerstätten, bei denen die physikalischen oder chemischen Eigenschaften des Erdöls oder des Wassers in den Lagerstätten verändert werden. Dabei müssen die Mobilitätsverhältnisse in der Lagerstätte durch Verringerung der Viskosität des Erdöls, durch Erhöhung der Viskosität des Wassers oder durch Veränderung der Grenzflächenspannung zwischen Erdöl und Wasser oder Erdöl und Gestein verbessert werden;

4. Aufschluß gering permeabler Lagerstätten:

eine hydraulische Lagerstättenbehandlung, bei der in einer gering permeablen Lagerstätte mit mehr als 100 m³ Behandlungsflüssigkeit und mehr als 25 t Stützmittel unter hohem Druck große Rißweiten erzielt werden.

2. Unterabschnitt

Erdgas und Erdölgas

§ 22

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe für Erdgas und Erdölgas (Naturgas) beträgt ab 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 32 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes.

§ 23

Bemessungsmaßstab

(1) Bemessungsmaßstab für Naturgas ist für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 der von dem Abgabepflichtigen im Erhebungszeitraum für im Geltungsbereich dieser Verordnung gewonnenes Naturgas erzielte Preis einschließlich der Fortleitungskosten in DM/kWh. Soweit Dritte auf Grund der Berechtigung des Abgabepflichtigen oder für seine Rechnung Naturgas verkaufen, tritt der von diesen erzielte Preis an die Stelle des in Satz 1 genannten Preises.

(2) Der Abgabepflichtige kann den Bemessungsmaßstab um eine Pauschale für Fortleitungskosten mindern. Die Pauschale beträgt auf der Basis des Jahres 1980 0,64 Pf pro m³ Naturgas. Sie wird für jeden Erhebungszeitraum vom Landesoberbergamt fortgeschrieben. Der Fortschreibung werden die Entwicklung des Index der Erzeugerpreise für Investitionsgüter (Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland) mit 85 vom Hundert und die Entwicklung des Index der durchschnittlichen Bruttoverdienste der Arbeiter in der Industrie (Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland) mit 15 vom Hundert zugrunde gelegt.

§ 24

Befreiung von der Förderabgabe wegen Feldesbehandlungskosten

Für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des sich aus den §§ 22 und 26 ergebenden Vomhundertsatzes der ihm im Erhebungszeitraum entstandenen

Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den nach § 23 ermittelten Bemessungsmaßstab des in dem Erdöl- oder Erdgasfeld geförderten Naturgases nicht übersteigen und nicht bereits nach § 18 berücksichtigt worden sind. Übersteigende Beträge können mit derselben Einschränkung den Feldesbehandlungskosten des Erdöl- oder Erdgasfeldes innerhalb der folgenden drei Erhebungszeiträume hinzugerechnet werden.

§ 25

Feldesbehandlungskosten

Feldesbehandlungskosten sind die in einem fördernden Erdöl- oder Erdgasfeld anfallenden Kosten für

1. Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich Kompression,

2. Aufbereitung zur Herstellung qualitätsgerechter Gase sowie der aus gewinnungstechnischen Gründen mitgewonnenen Bodenschätze,

3. Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers

a) bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder

b) ausschließlich durch Versenkung in einen bereits aufnahmefähigen Schluckhorizont mit Ausnahme der Kosten für Aufschluß- und Fehlbohrungen

sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 vom Hundert der unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Kosten.

§ 26

Sonstige Befreiungen von der Förderabgabe

(1) Der Abgabepflichtige wird von der 10 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes übersteigenden Förderabgabe befreit, die auf Naturgas entfällt, das mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluß von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich gefördert wird. Ein Aufschluß gering permeabler Lagerstätten ist eine hydraulische Lagerstättenbehandlung, bei der in einer gering permeablen Lagerstätte mit mehr als 200 m³ Behandlungsflüssigkeit und mehr als 50 t Stützmittel unter hohem Druck große Rißweiten erzielt werden.

(2) Der Abgabepflichtige wird von der 22 vom Hundert des Bemessungsmaßstabes übersteigenden Förderabgabe befreit, die auf Naturgas entfällt, das aus Teufenbereichen von mehr als 5000 m gefördert wird.

(3) Die Befreiung beginnt mit Aufnahme der Förderung und wird bis zum 31. Dezember 1987 gewährt.

3. Unterabschnitt

Schwefel

§ 27

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 32 vom Hundert des Marktwertes.

§ 28

Marktwert

Der Marktwert für Schwefel berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Preise in DM/t, die für im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen freigehandelten Schwefel erzielt worden sind. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierten Schwefel gebildet worden sind.

4. Unterabschnitt

Steinsalz

§ 29

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 1 vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit das Steinsalz bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 30

Marktwert

Der Marktwert für Steinsalz berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Preise in DM/t, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für freigehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

5. Unterabschnitt

Sole

§ 31

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 1 vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

§ 32

Marktwert

Der Marktwert für Sole wird nach ihrem Steinsalzgehalt ermittelt. § 30 gilt entsprechend.

§ 33

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird.

6. Unterabschnitt

Nichteisen- und sonstige Metalle

§ 34

Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe für die Bodenschätze Kupfer, Blei, Zink, Zinn, Wolfram, Kobalt, Molybdän, Arsen, Nickel, Gold und Silber beträgt ab 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 1 vom Hundert des Marktwertes.

§ 35

Marktwert

Der Marktwert für die in § 34 genannten Bodenschätze berechnet sich jeweils nach dem gewogenen Mittel der Preise in DM/t oder DM/kg, die jeweils für diese im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen, frei gehandelten Bodenschätze der einfachsten Handelsstufe erzielt werden. Maßgeblich sind nur die im Erhebungszeitraum erzielten Preise, die unter Berücksichtigung von Preisen für importierte Bodenschätze dieser Art gebildet worden sind.

§ 36

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe in Höhe des in § 34 bestimmten Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Kosten für die Aufbereitung befreit, soweit diese notwendig ist, um aus dem gewonnenen Rohherz das handelsfähige Produkt des Bodenschatzes herzustellen.

7. Unterabschnitt

Erdwärme

§ 37

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe für Erdwärme befreit.

8. Unterabschnitt

Steinkohle

§ 38

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1983 bis zum 31. Dezember 1987 wird der Abgabepflichtige von der Förderabgabe für Steinkohle befreit.

Dritter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Voranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. § 2 Abs. 3 Satz 1 die erforderliche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
4. § 4 Satz 1 die erforderliche Anzeige oder Richtigstellung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
5. § 9 Abs. 1, 2 nicht die erforderlichen Aufzeichnungen macht oder diese entgegen § 9 Abs. 3 nicht sechs Jahre aufbewahrt,
6. § 10 Abs. 2 Satz 1, 2 nicht oder nicht hinreichend bei der Feststellung der Sachverhalte mitwirkt,
7. § 14 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig macht.

§ 40

Inkrafttreten

§ 39 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1983

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Professor Dr. Reimut Jochimsen

– GV. NW. 1983 S. 389.

Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X